



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 23. Juni 2023			Nr. 26/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
231	12.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Antrages/Plans auf die Erweiterung einer Abgrabung zur Sandgewinnung in der Gemarkung Greven inkl. der Auslegung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Antragsverfahrens und der Festlegung des Erörterungstermins am 22.08.2023	295 – 297
232	13.06.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-15-17043	297
233	14.06.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-15-17955	298
234	15.06.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18119	298
235	15.06.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-13-13116	299
236	19.06.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-35-18046	299
237	20.06.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-18101	300
238	20.06.2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124633934	300
239	21.06.2023	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (UVPG); Fa. Heinrich Otto GmbH & Co. KG, zeitliche Verlängerung der Abgrabung in Recke	301
240	22.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des externen Notfallplans Muni Berka GmbH gemäß § 30 Abs. 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz	301 – 302

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

231. Öffentliche Bekanntmachung über

- 1. die Auslegung des Antrages/Plans der Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG, Averdiekstr. 9, 49078 Osnabrück, vom 31.03.2022 in der Änderungsfassung vom November 2022 auf Erweiterung einer Abgrabung zur Sandgewinnung in der Gemarkung Greven, Flur 96, Flurstück 22 tlw. sowie Flur 97, Flurstücke 79, 81, 95, 69 und 76 je tlw.**
- 2. die Auslegung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Antragsverfahrens und**
- 3. die Festlegung des Erörterungstermins am 22.08.2023.**

Die Firma Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG hat bei mir mit Antrag von 31.03.2022, geändert durch die Änderungsfassung vom November 2022, gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz die Planfeststellung für die Erweiterung der bestehenden Abgrabung nach Sand um eine Fläche von rund 6 ha beantragt. Der Abbau soll ca. 20 m in die Tiefe erfolgen, dabei entsteht ein See. Die Genehmigung soll bis 2043 erteilt werden. Gleichzeitig übernimmt die Firma Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG die Abgrabung von der bisherin Betreiberin Vestische Hartsteinwerke Schenking GmbH & Co. KG.

Die Vestischen Hartsteinwerke betreiben seit 1972 auf den benachbarten Flächen eine Sandabgrabung auf einer Größe von zuletzt 15 ha. Der dortige Abbau wurde ursprünglich von der Bezirksregierung Münster am 03.06.1977 genehmigt, anschließend durch Plangenehmigung des Kreises Steinfurt vom 01.10.1999 und einen Planfeststellungsbeschluss vom 31.08.2007.

Der Abbau soll in der bislang genehmigten Art und Weise erfolgen. Der Sand wird mittels Schwimmbagger gelöst und über bestehende Rohrleitungen auf das Spülfeld gepumpt. Die Rekultivierung erfolgt durch Entstehung eines Landschaftssees. Die Kompensation für den Eingriff wird mit der Emsrenaturierung verbunden.

Da bei der beantragten Abbaumaßnahme ein Gewässer entsteht, ist gemäß § 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung ein Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben durchzuführen.

In unmittelbarer Nähe zum beantragten Vorhaben befinden sich weitere Abgrabungen. Diese kumulieren im Sinne des § 11 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- mit der verfahrensgegenständlichen Abgrabung. Die Gesamtgröße der kumulierenden Abgrabungen überschreitet den Größenwert aus § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen - UVPG NRW in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1, Ziffer 10, Buchstabe a in Höhe von 25 ha. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde gemeinsam mit den Antragsunterlagen eingereicht.

Zu dem Abgrabungsantrag und zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist die Öffentlichkeit zu hören.

Gemäß § 18 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 bis 7 VwVfG NRW wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der Antrag/Plan auf Genehmigung einer Erweiterung einer Sandabgrabung der Fa. Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG sowie die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen während **eines Monats** und zwar in der Zeit

vom 26.06. bis 25.07.2023

**bei der Stadt Greven, Rathaus, Zimmer Nr. 309,
Rathausstr. 6, 48268 Greven**

während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag und die Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

2. Jeder, dessen Belange durch das beantragte Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den ihn beeinträchtigenden Plan **bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist**, also bis **spätestens zum 07.08.2023**, bei der Stadt Greven oder beim Landrat des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungen sollen Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Betroffenen und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke des Betroffenen enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

3. Gemäß § 73 Absatz 5 VwVfG NRW wird außerdem darauf hingewiesen, dass
 - a. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Gemäß § 73 Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 6 des § 73 VwVfG NRW gebe ich folgenden **Erörterungstermin** für das beantragte Vorhaben bekannt:

Dienstag, den 22. August 2023, 14.00 Uhr,

**im kleinen Sitzungssaal (Raum B 170) des Kreishauses Steinfurt,
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt.**

Während des Termins werden die gegen den Plan der Fa. Baustoffwerke Münster-Osnabrück GmbH & Co. KG erhobenen Einwendungen sowie die zu den Plänen eingeholten Stellungnahmen der Behörden mündlich erörtert. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Im Falle der Verhinderung kann die Vertretung ein schriftlich Bevollmächtigter bzw. eine schriftlich Bevollmächtigte wahrnehmen. Dies gilt auch für Eheleute, die sich gegenseitig vertreten.

Steinfurt, 12.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67-AB-8100001
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 26/2023/231

232. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-15-17043

Gegen Frau Sandra Karperien, zuletzt wohnhaft in 49545 in Tecklenburg ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.06.2023 (Az.: 51-14-15-17043) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 13.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 26/2023/232

233. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-15-17955

Gegen Herrn Yaroslav Tankhimovych, zuletzt wohnhaft in Kiev - Ukraine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.05.2023 (Az.: 51-14-15-17955) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 14.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 26/2023/233

234. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18119

Gegen Frau Olha Rudik, zuletzt wohnhaft in St. Kitten - Karibik ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 15.06.2023 (Az.: 51-14-44-18119) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 26/2023/234

235. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-13-13116

Gegen Herrn Anatoli Trebtan, zuletzt wohnhaft in Gdynia - Polen ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 16.05.2023 (Az.: 51-14-13-13116) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 26/2023/235

236. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-35-18046

Gegen Herrn Valon Rexhepi zuletzt wohnhaft in Wichernstr. 10 in 48356 Nordwalde ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.06.2023 (Az.: 51-14-35-18046) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 26/2023/236

237. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-21-18101

Gegen Herrn Sven Grosse-Elshoff, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Dörenther Str. 57, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.05.2023 (Az.: 51-14-21-18101) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 26/2023/237

238. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124633934

Gegen Herrn Metin Yusein, zuletzt wohnhaft in 49084 Osnabrück, Bremer Str. 31, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 23.05.2023 (Az: 124633934) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 20.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 26/2023/238

239. Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung -

Die Firma Heinrich Otto GmbH & co. KG hat die zeitliche Verlängerung ihrer Abgrabung in Recke auf den Flächen Gemarkung Recke, Flur 36, Flurstücke 151, 512, 503, 524, 362 und 363 beantragt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG i.V.m. § 1 und Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung entsprechend Anlage 3 durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung ist unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt worden.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 21.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 26/2023/239

240. Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes des externen Notfallplans Muni Berka GmbH gemäß § 30 Abs. 3 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), zur Anhörung der Öffentlichkeit.

Gemäß § 30 BHKG haben die für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise und kreisfreien Städte für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) in der jeweils geltenden Fassung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, einen externen Notfallplan als Sonderschutzplan unter ihrer oder seiner Beteiligung und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen.

Der Entwurf des externen Notfallplans Muni Berka GmbH liegt in der Zeit vom

27. Juni 2023 bis einschließlich 27. Juli 2023

im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer F1052, zu jedermanns Einsicht aus. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Bevölkerungsschutz unter 02551/69-2232. Stellungnahmen können vor Ort mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegefrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zu den Notfallplanungen äußern. Nicht fristgerecht abgegebene Bedenken oder Anregungen können unberücksichtigt bleiben.

Steinfurt, 22.06.2023

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Amt für Bevölkerungsschutz,
Feuerschutz, Gefahrenabwehr
Im Auftrag
gez. Schröder

Kreis Steinfurt 26/2023/240